

ZENTRALAUSSCHUSS
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
Der Vorsitzende-Stellvertreter

Zl. 154/1/93

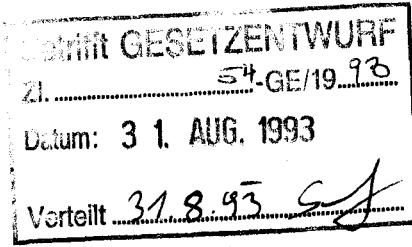
A-1015

44/SN-324/ME
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
Wien

Wien, 27.August 1993

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1017 Dr. Karl Renner-Ring 3
W i e n



Betreff: Begutachtung zum Entwurf eines Bundesgesetzes
mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 und
weitere einschlägige Gesetze geändert werden
sollen.

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Rahmen der Begutachtung nimmt der Zentralausschuß für die Bediensteten der Finanzverwaltung beim Bundesministerium für Finanzen wie folgt Stellung:

Der Zentralausschuß begrüßt vor allem die Zielsetzungen des Steuerreformgesetzes 1993, welche die Vereinfachung der Verwaltungsabläufe sowie des Bürokratieabbaues zum Ziel haben.

Zu § 33 Abs. 8:

Aufgrund der Bestimmungen gem. § 72 Abs. 2 Ziff. 3 EStG 1988 hat das Finanzamt auf Antrag des Arbeitnehmers einen Jahresausgleich durchzuführen, wenn vom Arbeitnehmer Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Aufgrund der im gegenständlichen Entwurf vorgesehenen Erstattung von höchstens 10% der Werbungskosten gemäß § 16 Abs. 1 Ziff. 4 (Sozialversicherungsbeiträge) wäre das jeweils zuständige Finanzamt zur Durchführung des Jahresausgleiches verpflichtet. Aufgrund dieser Bestimmungen ist

- 2 -

mit ca. 700.000 bis 800.000 zusätzlichen Anträgen zu rechnen.

Diese Mehrarbeit wäre nur verkraftbar, wenn auch rechtzeitig für das dafür notwendige Personal Vorsorge getroffen wird. Übergangszeiträume sind zu beachten, da durch den Wegfall von Gewerbesteuer und Vermögensteuer, sowie teilweise Bewertungsagenden und Auswirkungen durch Durchschnittssatzermittlung Personal erst im Laufe der Jahre 1994 und 1995 frei wird.

Besteuerung von Zulagen und Entschädigungen (Erschwerniszulage, Aufwandsentschädigungen)

a) Erschwerniszulage

Gemäß der derzeit geltenden Bestimmungen sind bestimmte Erschwerniszulagen (Schreibzulage) als steuerpflichtiger Bezug zu behandeln. Da diese Regelung vor allem die Bezieher niedrigerer Einkommen betrifft, wären diese Zulagen von der Besteuerung auszunehmen.

b) Aufwandsentschädigung

Aufwandsentschädigungen werden als Kostenersatz für tatsächlich entstehende Kosten gewährt und sind ebenfalls als steuerpflichtiger Bezug zu behandeln. Da durch die Besteuerung der Auszahlungsbetrag bis zu 50% (je nach Progression) gekürzt wird und daher nur ein Bruchteil der tatsächlichen Aufwendungen vergütet wird, sollten auch diese Aufwandsentschädigungen von der Besteuerung ausgenommen werden.

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, unsere Anregungen einer sachlichen Prüfung zu unterziehen und zu berücksichtigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Für den Zentralausschuß
Der Vorsitzende-Stellvertreter


Gerhard BOCK, FOI